

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

9. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. März 1955

Nummer 16

Datum	Inhalt	Seite
15. 3. 55	Gesetz über Kosten- und Abgabefreiheit in Flurbereinigungsverfahren	49
15. 3. 55	Gesetz über die Ausgliederung der Stadt Leverkusen aus dem Rhein-Wupper-Kreis	49
15. 3. 55	Gesetz zur Eingliederung der Gemeinde Altrheide in die Gemeinde Rhede	50
12. 3. 55	Verordnung über das Naturschutzgebiet Csenheide in den Gemeindebezirken Straelen und Wachtendonk, Landkreis Geldern	51
16. 3. 55	Anzeige des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Enteignungsanordnung zugunsten der Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk Aktiengesellschaft, Essen, für den Bau und Betrieb einer 110/220 kV-Hochspannungs-Viersystemföhrleitung vom Kraftwerk Reisholz bis zum Mast 9 der Llerenfeldleitung bei Holthausen	52

Gesetz über Kosten- und Abgabefreiheit in Flurbereinigungsverfahren.

Vom 15. März 1955.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Geschäfte und Verhandlungen, die der Durchführung der Flurbereinigung oder der beschleunigten Zusammenlegung nach den Vorschriften des Flurbereinigungsgesetzes vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 591) dienen, einschließlich der Berichtigung der öffentlichen Bücher, sind frei von Gebühren, Steuern, Kosten und Abgaben, die auf landesrechtlichen Vorschriften beruhen. Das gilt nicht für die Grunderwerbsteuer bei dem Übergang von Grundstücken auf den Träger des Unternehmens, für das nach §§ 87 ff. des Flurbereinigungsgesetzes Land bereitgestellt wird.

(2) Die Gebühren-, Steuer-, Kosten- und Abgabefreiheit ist von der zuständigen Behörde ohne Nachprüfung anzuerkennen, wenn die Flurbereinigungsbehörde versichert, daß ein Geschäft oder eine Verhandlung der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens oder des beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens dient.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1954 in Kraft.

Düsseldorf, den 15. März 1955.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident
zugleich für den Finanzminister:

Arnold.

Der Innenminister:

Dr. Meyers.

Der Justizminister:

Dr. Amelunxen.

Der Minister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten:

Dr. Peters.

— GV. NW. 1955 S. 49

Gesetz über die Ausgliederung der Stadt Leverkusen aus dem Rhein-Wupper-Kreis.

Vom 15. März 1955.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Die Stadt Leverkusen wird aus dem Rhein-Wupper-Kreis ausgegliedert.

(2) Die Bestimmungen des Regierungspräsidenten in Düsseldorf vom 15. September 1954 über die Einzelheiten der Gebietsänderung erhalten die Fassung der Anlage zu diesem Gesetz. Sie werden in dieser Fassung gemäß § 14 der Landkreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 1953 (GV. NW. S. 305) bestätigt.

§ 2

Aus dem Kreistag des Rhein-Wupper-Kreises scheiden die Mitglieder, die in der Stadt Leverkusen ihren Wohnsitz haben, aus. Für die Ersatzbestimmung gilt § 42 des Kommunalwahlgesezes vom 12. Juni 1954 (GV. NW. S. 226).

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1955 in Kraft.

Düsseldorf, den 15. März 1955.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:

Arnold.

Der Innenminister:

Dr. Meyers.

Anlage

Bestimmungen

des Regierungspräsidenten in Düsseldorf über die Einzelheiten der Gebietsänderung anlässlich der Ausgliederung der Stadt Leverkusen aus dem Rhein-Wupper-Kreis.

Auf Grund des § 13 Satz 3 der Landkreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 1953 (GV. NW. S. 305) wird folgendes bestimmt:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Das Recht des Rhein-Wupper-Kreises gilt in der Stadt Leverkusen bis spätestens zum 1. Oktober 1955 insoweit fort, als es mit der Kreisfreiheit der Stadt vereinbar

und noch kein entsprechendes Recht der Stadt vorhanden ist; im übrigen tritt es am 1. April 1955 außer Kraft. Rechte und Pflichten des Rhein-Wupper-Kreises, die sich aus dem weiter geltenden Kreisrecht ergeben, gehen vom 1. April 1955 ab für den Bereich der Stadt Leverkusen auf diese über.

§ 2

(1) Für die Übernahme von Beamten, Angestellten und Arbeiter des Rhein-Wupper-Kreises in den Dienst der Stadt Leverkusen sind die §§ 30, 31 und 215 des Landesbeamtengesetzes vom 15. Juni 1954 (GV. NW. S. 237) maßgebend.

(2) Die Gewährung von Umzugskostenvergütung, Beschäftigungsvergütung und Trennungsentschädigung an die Dienstkräfte des Rhein-Wupper-Kreises, die von der Stadt Leverkusen übernommen worden sind, richtet sich nach den Vorschriften für entsprechende Dienstkräfte der Stadt Leverkusen.

§ 3

Die Aufgaben des Veterinäramtes und des Chemischen Untersuchungsamtes werden vom Rhein-Wupper-Kreis zugleich für die Stadt Leverkusen nach Maßgabe noch abzuschließender öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen wahrgenommen, für die § 2 des Gesetzes über die Eingliederung staatlicher Sonderbehörden der Kreisstufe in die Kreis- und Stadtverwaltungen vom 30. April 1948 (GV. NW. S. 180) in Verbindung mit den §§ 13 und 14 des Zweckverbandsgesetzes vom 7. Juni 1939 (RGBl. I S. 979) gelten. Die vom Lande nicht erstatteten Verwaltungskosten werden vom Rhein-Wupper-Kreis und von der Stadt Leverkusen im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl nach dem Stande vom 1. Oktober eines jeden Jahres getragen.

II. Auseinandersetzung

§ 4

Eine Auseinandersetzung findet nur statt, soweit die nachfolgenden Vorschriften eine Bestimmung darüber enthalten.

§ 5

Der Stadt Leverkusen verbleibt das in ihrem Gebiet gelegene Grundstück der Nebenstelle des Kreisgesundheitsamtes; sie übernimmt das Zubehör und Inventar sowie die für die Errichtung der Nebenstelle aufgenommenen Darlehensverpflichtungen.

§ 6

(1) Von dem Anteil des Rhein-Wupper-Kreises am Stammkapital der Kraftverkehr Wupper-Sieg-AG., der aus je 125 Aktien zu 400 DM und zu 1000 DM besteht, erhält die Stadt Leverkusen je 40 Aktien zu 400 DM und zu 1000 DM.

(2) Von dem Vermögen des Rhein-Wupper-Kreises an Aktien der Rheinisch-Westfälischen Elektrizitäts-AG., das aus 3738 Stammaktien und 625 Namensaktien über je 400 DM besteht, erhält die Stadt Leverkusen 746 Stammaktien und 152 Namensaktien. Sie darf diese Aktien nur an Gemeinden oder Gemeindeverbände veräußern.

§ 7

Von den am 31. März 1955 bestehenden Hypotheken, die aus Eigenmitteln des Rhein-Wupper-Kreises gewährt worden sind, überträgt der Rhein-Wupper-Kreis diejenigen auf die Stadt Leverkusen, mit deren Grundstücke im Gebiet der Stadt Leverkusen belastet sind.

§ 8

(1) Von den am 31. März 1955 bestehenden Schulden des Rhein-Wupper-Kreises übernimmt die Stadt Leverkusen einen Anteil, der ihrer Beteiligung am Gesamtaufkommen der Kreisumlage des Rhein-Wupper-Kreises im Rechnungsjahr 1954 entspricht. Im einzelnen sind die Schulden auf den Rhein-Wupper-Kreis und die Stadt Leverkusen so zu verteilen, daß auch der Schuldendienst diesem Anteil entspricht. Die Stadt Leverkusen kann die Schuldenübernahme durch Zahlung eines Betrages in Höhe der zu übernehmenden Schulden an den Rhein-Wupper-Kreis ersetzen.

(2) Die vom Regierungspräsidenten in Düsseldorf am 18. Dezember 1953 und 15. Juli 1954 genehmigten Darlehen der Stadtparkasse Leverkusen an den Rhein-Wupper-Kreis von 280 000 DM für den Neubau der

Nebenstelle des Kreisgesundheitsamtes (§ 5) bleiben bei der Berechnung des Anteils der von der Stadt Leverkusen zu übernehmenden Schulden des Rhein-Wupper-Kreises außer Betracht.

(3) Soweit der Rhein-Wupper-Kreis Eigentümern von Grundstücken im Gebiete der Stadt Leverkusen auf Grund der Richtlinien des Rhein-Wupper-Kreises über Zinszuschüsse für den Wohnungsbau vom 20. Oktober 1950 Zinsverbilligungszuschüsse bewilligt hat, tritt die Stadt Leverkusen vom 1. April 1955 ab in die dadurch entstandenen Verpflichtungen des Rhein-Wupper-Kreises ein.

III. Ausgleichung

§ 9

Die Stadt Leverkusen zahlt an den Rhein-Wupper-Kreis eine Abfindungssumme von 6 000 000 DM, und zwar:

im Rechnungsjahr	1955	900 000 DM
"	1956	900 000 DM
"	1957	900 000 DM
"	1958	800 000 DM
"	1959	600 000 DM
"	1960	500 000 DM
"	1961	400 000 DM
"	1962	400 000 DM
"	1963	300 000 DM
"	1964	300 000 DM

Mit der Zahlung der Abfindungssumme gelten alle dem Rhein-Wupper-Kreis durch die Ausgliederung entstandenen und entstehenden Nachteile als ausgeglichen. § 10 bleibt unberührt.

§ 10

(1) Solange der Anteil der in Leverkusen wohnhaften Schüler des Naturwissenschaftlichen Gymnasiums Opladen 5 % der Gesamtschülerzahl der Anstalt übersteigt, trägt die Stadt Leverkusen vom Zuschußbedarf der Anstalt, soweit der Rhein-Wupper-Kreis ihn aufzubringen hat, einen Anteil, der dem Anteil der in Leverkusen wohnhaften Schüler an der Gesamtschülerzahl der Anstalt entspricht.

(2) Diese Beteiligung an dem Zuschußbedarf der Anstalt kann dadurch ersetzt werden, daß die Stadt Leverkusen dem Rhein-Wupper-Kreis eine zusätzliche Sonderabfindung zahlt, die 10 % der in § 9 festgesetzten Abfindung beträgt und der dort geregelten Zahlweise folgt. Die Stadt Leverkusen hat dem Regierungspräsidenten in Düsseldorf bis zum 30. Juni 1955 zu erklären, ob sie von der Ersatzregelung des Absatzes 2 Gebrauch macht.

Düsseldorf, den 15. September 1954.

— GV. NW. 1955 S. 49.

Gesetz zur Eingliederung der Gemeinde Altrhede in die Gemeinde Rhede. Vom 15. März 1955.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Die Gemeinde Altrhede, Landkreis Borken, wird mit Wirkung vom 1. April 1955 in die Gemeinde Rhede, Landkreis Borken, eingegliedert.

(2) Der zwischen den Gemeinden Altrhede und Rhede abgeschlossene Gebietsänderungsvertrag vom 28. September 1954 wird bestätigt. Er ist als Anlage zu diesem Gesetz im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen zu veröffentlichen.

§ 2

Der Rat der Gemeinde Rhede wird mit Wirkung vom 1. April 1955 aufgelöst.

Düsseldorf, den 15. März 1955.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:
Arnold.

Der Innerminister:
Dr. Meyers.

Anlage

Gebietsänderungsvertrag.

Die amtsangehörigen Gemeinden Rheide und Altrheide haben beschlossen, die Eingliederung der Gemeinde Altrheide in die Gemeinde Rheide gemäß §§ 14 bis 17 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1952 (GV. NW. S. 269) in der Fassung der Bekanntmachung der Landesregierung vom 28. Oktober 1952 (GV. NW. S. 283) zu bewirken. Nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen und in Verbindung mit der hierzu erlassenen Zweiten Verwaltungsverordnung vom 4. Februar 1953 (MBl. NW. S. 193) wird daher zwischen der Gemeinde Rheide und der Gemeinde Altrheide folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

Eingliederung

Die Eingliederung der Gemeinde Altrheide in die Gemeinde Rheide wird am 1. April 1955 wirksam.

§ 2

Auseinandersetzung

Eine Auseinandersetzung, insbesondere über Anteile aus dem Finanzausgleich und über die veranlagte Amts- und Kreisumlage sowie eine sonstige Ausgleichung von Interessen finden nicht statt.

§ 3

Ortsrecht

Das gesamte in der Gemeinde Rheide bestehende Ortsrecht gilt ab 1. April 1955 auch für das eingegliederte Gebiet der bisherigen Gemeinde Altrheide. Im gleichen Zeitpunkt tritt das bisherige Ortsrecht der Gemeinde Altrheide außer Kraft.

§ 4

Sonstige Überleitung

Zur Sicherung des Bürgerrechts für die Einwohner wird bestimmt, daß die Dauer der Wohnung oder des Aufenthalts in der bisherigen Gemeinde Altrheide auf die Dauer der Wohnung oder des Aufenthalts in der Gemeinde Rheide angerechnet wird.

Rheide, den 28. September 1954.

Für die Gemeinde Rheide:

Der Bürgermeister: Der Amtsdirektor:
Mittelmann. Arping.

Für die Gemeinde Altrheide:

Der Bürgermeister: Der Amtsdirektor:
Knoch. Arping.

— GV. NW. 1955 S. 50.

Verordnung über das Naturschutzgebiet Caenheide in den Gemeindebezirken Straelen und Wachtendonk, Landkreis Geldern.

Vom 12. März 1955.

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15 und 23 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung der Gesetze vom 29. September 1935 (RGBl. I S. 1191), vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 1001) vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36) sowie der §§ 1, 7 Abs. 1, 5 und 6 und des § 17 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Verordnung zur Ergänzung der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 16. September 1938 (RGBl. I S. 1184), ferner auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Abänderung des Gesetzes betreffend Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 5. Mai 1920 (Gesetzsamml. S. 286) in der Fassung des Gesetzes vom 29. Juli 1929 (Gesetzsamml. S. 91) vom 28. November 1947 (GV. NW. 1948 S. 95) wird verordnet:

§ 1

Der Waldpark ostwärts und westlich von Haus Caen im Landkreis Geldern wird mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch von Nordrhein-Westfalen eingetragen und damit unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

§ 2

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von rd. 110 ha und umfaßt im Gemeindebezirk Straelen aus Flur G die Flurstücke Nr. 44/IV/644, 44/IV/645, 44/IV/646, 44/IV/647, 44/IV/648, 44/IV/649, 45, 190/46, 176/47, 189/46, 48, 50, 55, 56, 57, 59, 60, 61, 62, 68/V/17, 68/V/18, 68/V/19, 68/V/20, 68/V/21, 68/V/22, 68/V/23, 68/V/24, 68/V/25, 72, 79, 80, 81, 82, 177/83 z. T., 149, 150, 171/151, 172/151, 173/151, 152, 153, 154, 155, 188/156, 166, 223/157, 293/52, 306/58, 307/158, 311/84

sowie im Gemeindebezirk Wachtendonk aus Flur A die Flurstücke Nr. 276/278/V 7, 276/V 9, 276/V 19, 276/V 21, 276/V 25, 276/V 26a, 276/V 30, 276/V 31, 268, 276/V 32, 438/276, 440/276, 441/276, 442/276, 443/276, 444/276, 445/276, 446/276, 447/276, 448/276, 449/276, 450/276, 451/276, 452/276, 453/276, 454/276, 455/276, 280, 303, 304/V 1, 304/V 2, 304/V 3, 303/V 4, 304/V 5, 304/V 6, 305, 602/279, 603/279, 604/279, 605/279, 641/265, 642/272, 656/273, 275.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in eine Katasterkarte im Maßstab 1:2500 und in ein Meßtischblatt 1:25000 „rot“ eingetragen, die bei der obersten Naturschutzbehörde niedergelegt sind. Weitere Ausfertigungen dieser Karte befinden sich bei

- a) der Bundesanstalt für Naturschutz und Landschaftspflege in Bonn,
- b) der Landesstelle für Naturschutz und Landschaftspflege Düsseldorf,
- c) der höheren Naturschutzbehörde in Essen,
- d) der Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege im Gebiete des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk in Essen,
- e) der unteren Naturschutzbehörde in Geldern,
- f) der Kreisstelle für Naturschutz und Landschaftspflege in Geldern.

§ 3

(1) Im Bereich des Naturschutzgebietes dürfen Maßnahmen, die eine Veränderung oder Beeinträchtigung der Natur herbeiführen, nicht vorgenommen werden.

(2) Im Bereich des Schutzgebietes ist im einzelnen folgendes verboten:

- a) Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen;
- b) Landschaftsbestandteile, insbesondere die vorhandenen Hecken jeder Art, Bäume und Gehölze außerhalb des geschlossenen Waldes zu beseitigen oder zu beschädigen;
- c) Waldstücke zu roden; (Kahlschläge und weitflächige Räumungshiebe sollen nur aus zwingenden forstwirtschaftlichen Gründen im Benehmen mit der höheren Naturschutzbehörde erfolgen, unter Schonung von Baumgruppen, die für die Landschaft von bestimmender Wirkung sind);
- d) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
- e) Pflanzen oder Tiere einzubringen;
- f) Bauwerke aller Art zu errichten, auch solche, die einer baupolizeilichen Genehmigung nicht bedürfen, z. B. auch Wochenendhäuser und Verkaufsbuden;
- g) Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt einschließlich der natürlichen Wasserläufe oder Wasserflächen auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen;
- h) Stacheldraht- und Maschendrahtzäune zu errichten (zugelassen ist die Einfriedigung von land- und gartenbaulich genutzten Grundstücken in landschaftsgebundener, werkgerechter Ausführung und die Umzäunung von Waldkulturflecken zum Schutze gegen Wildverbiß);
- i) die Wege zu verlassen, zu zelten, zu lagern, zu lärmern, Feuer anzumachen, Wagen und Kraftfahrzeuge außerhalb der Wege zu parken, Abfälle wegzuerwerfen oder das Schutzgebiet auf andere Weise zu beeinträchtigen;

- k) Bild- und Schrifftafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen.

§ 4

Unberührt bleiben:

1. Die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei;
2. die ordnungsmäßige Nutzung der Forstbestände mit der Maßgabe, daß bei beabsichtigter Durchführung von Arbeiten (Holzeinschläge, Durchforstung, Aufforstung und anderes mehr) die Genehmigung unter Angabe von Flurparzellenummer und Beschreibung der Arbeiten für das jeweilige Forstwirtschaftsjahr zum 1. Oktober jeden Jahres (oder 4 Wochen vor Beginn der Arbeiten) bei der höheren Naturschutzbehörde einzuholen ist;
3. die Maßnahmen zur Pflege von Hecken, Blumen und Gehölzen außerhalb des Waldes;
4. die bisherige Nutzung und die pflegerischen Maßnahmen in der Landwirtschaft und im Gartenbau, sofern sie dem Zweck dieser Verordnung nicht widersprechen. Die vorhandenen Bestände an dendrologisch bemerkenswerten Bäumen sowie an seltenen Pflanzen und Tieren sollen grundsätzlich geschont werden;
5. die wasserwirtschaftlichen Maßnahmen des Niersverbandes und das weiterzuführende Ausbauverfahren nach §§ 28 ff. der Satzung des Niersverbandes. Sämtliche Maßnahmen innerhalb dieses Gebietes sind jedoch im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde durchzuführen.

§ 5

(1) In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften in § 3 von der höheren Naturschutzbehörde genehmigt werden.

(2) Gegen die Entscheidungen gemäß Abs. 1 ist die Beschwerde an die oberste Naturschutzbehörde binnen eines Monats seit Bekanntgabe der Entscheidung zulässig.

§ 6

Auf Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung finden die Strafvorschriften der §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und der

§§ 15 und 16 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 Anwendung.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 12. März 1955.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:

Arnold.

Der Kultusminister:

Schütz.

Der Minister für Wiederaufbau:

Weyer.

— GV. NW. 1955 S. 51.

Anzeige des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.

Düsseldorf, den 16. März 1955.

Betrifft: Enteignungsanordnung zugunsten der Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk Aktiengesellschaft, Essen, für den Bau und Betrieb einer 110/220 kV-Hochspannungs-Viersystemfreileitung vom Kraftwerk Reisholz bis zum Mast 9 der Lierenfeldleitung bei Holthausen.

Gemäß § 5 des Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter v. 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) wird hierdurch angezeigt, daß im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf v. 25. Februar 1955 S. 47 die Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung zugunsten der Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk Aktiengesellschaft, Essen, für den

Bau und Betrieb einer 110/220 kV-Hochspannungs-Viersystemfreileitung vom Kraftwerk Reisholz bis zum Mast 9 der Lierenfeldleitung bei Holthausen in den Gemarkungen Reisholz, Himmelgeist-Itter und Holthausen der Stadt Düsseldorf des Regierungsbezirks Düsseldorf bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1955 S. 52.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)